

leiten werden. Ich bin bei der Erwägung dieser Sache von der Betrachtung ausgegangen, daß einer, selbst der besten Strafgesetzgebung ihr wahrer äußerer Werth nur dann verliehen und gesichert wird, wenn wir eine gute Gerichtsverfassung und ein rationelleres, dem Zwecke entsprechendes Verfahren haben. Nach diesen Vorbedingungen habe ich in bezüglicher Hinsicht die Zustände unsers Vaterlandes betrachtet, und ich bin dabei allerdings zuvörderst dahin gelangt, eine schon frühere Ueberzeugung nur noch mehr zu befestigen, nämlich die, daß unser Gerichtsverfahren einer Reform zu unterwerfen sei, und namentlich, daß die Gerichte collegialisch einzurichten, daß sie mit juridisch befähigten Männern zu besetzen seien, und daß eine Controle gegeben werden müsse, welche gegen möglichen Mißbrauch der großen richterlichen Gewalt sicherstellt. Es ist, meine Herren, immer gefährlich und darum bedenklich, einem einzelnen Richter eine große Gewalt einzuräumen, ihm die Entscheidung über die höchsten Güter des Lebens anzuvertrauen. Es ist um so mehr bedenklich, so lange in unserm Vaterlande noch gestattet ist, daß junge Juristen ohne alle Erfahrung, wenn auch theoretisch ausgebildet, ihre practische Laufbahn mit dem wichtigen Richteramte beginnen. Der Beisatz eines Actuars will Nichts besagen, schon wegen seiner untergeordneten Stellung, und was von den Gerichtsbeisitzern zu halten sei, ist schon in diesem Saale hinlänglich ausgesprochen worden. So lange wir aber keine Controle haben, befindet sich nach meiner Ansicht der Angeklagte dem Richter gegenüber immer mehr oder weniger in einer discretionären Lage; sein Schicksal wird immer von dem Zufall abhängen, ob er einen redlichen, umsichtigen, vorurtheilsfreien Mann als Richter gefunden hat. Und wenn aus der jetzigen Einrichtung nicht schlimmere Folgen hervorgegangen sind, als es der Fall gewesen ist, so glaube ich, daß dies nur einem glücklichen Zufall zuzuschreiben sei, und es liegt darin keine Garantie für die Zukunft. Ich bin bei dieser Erwägung auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß unser jetziges Untersuchungsverfahren nicht beibehalten werden könne, sondern in dem Principe abgeändert werden müsse. Namentlich theile ich die Ueberzeugung, daß man dem Untersuchungsrichter die dreifache Rolle, die er jetzt über sich hat, abzunehmen habe, und daß man ihm den naturgemäßen Platz zwischen einem Ankläger und Vertheidiger anweisen müsse. Ich kann die Meinung nicht theilen, daß diese drei Functionen gewissermaßen in Eine zusammenfließen. So lange sie in Einer Hand sind, wird man immer finden, daß die Function des Anklägers und Inquirenten prävalire, und ich finde dies auch natürlich, da die Richter ihren Ruf davon abhängig wissen, ob sie Verbrechen und Verbrecher ans Licht ziehen. Es läßt sich aus der jetzigen Stellung der Richter auch die Erscheinung erklären, daß man nicht selten ohne gehörige Begründung richterliche Einschreitungen wahrnimmt. Wer das Sachverhältniß kennt, wird mir auch die Bemerkung als richtig zugestehen, daß der Inquirent nur dann, so zu sagen, frei wieder athmet, wenn er das Ziel, was er sich vorsteckte, erlangt hat, und daß die nachträglichen Erörterungen über die Entschuldigungsursachen größtentheils nur nebensächlich behandelt werden, weil der Richter in der Regel die Ueberzeugung hat, daß kein großer

Werth darauf zu legen sei. Ich bin ferner der Ueberzeugung, daß der Untersuchungsrichter auch selbst das Urtheil fällen müsse. Von wem kann man ein begründeteres Urtheil erwarten, als von dem, der aus der ersten und ungetrübten Erkenntnißquelle schöpft? Hat jetzt die Einrichtung bestanden, daß der eine Richter nur die Wahrheit aufzusuchen hatte, während ein dritter bloß darüber das Urtheil zu geben befugt war, so will ich diese Einrichtung bei der jetzigen Gerichtsverfassung darum nicht tadeln, weil die Actenversendung zu einer nochmaligen Revision des Verfahrens führte, die mir angemessen schien, eben weil das Untersuchungsverfahren zum Theil von jungen, ungeübten und unerfahrenen Männern geleitet wird. Daß aber eine solche Einrichtung ferner beibehalten werde und beibehalten werden könne, ist völlig gegen meine Ueberzeugung. Wenn ich mich sonach für die Unmittelbarkeit des Verfahrens ausgesprochen habe, so habe ich mich zugleich auch schon theilweise in dem Sinne, wie ihn die Deputation aufgestellt hat, erklärt. Ich halte aber auch das mündliche Verfahren, im Gegensatz zu dem schriftlichen, für das vorzüglichere, nicht weil ich den Niederschriften keinen Werth beilegte, sondern weil ich glaube, daß mit einer collegialischen Gerichtsverfassung das schriftliche Verfahren unverträglich sei. Es hält das Verfahren auf, und nimmt unnöthigerweise dem Richter einen Theil seiner kostbaren Zeit. Ich kann die Bedenken nicht theilen, die man von der Mündlichkeit insofern hegt, als man glaubt, es mache den Richter in seinem Urtheile zweifelhaft. Ich verweise diesfalls auf unsere Kammerverhandlungen. Welche schwierige Gegenstände kommen hier zur Berathung, und werden uns zur Entschließung vorgelegt? Wie schwierig werden sie öfter noch im Verlauf der Debatte, und am Ende sind wir doch im Stande, uns zu einem sachgemäßen Urtheile zu vereinigen. Freilich beruht dies hauptsächlich auch darauf, daß ein schriftliches Verfahren vorausgeht, und ich verstehe darunter die Vorberathungen der Deputationen, deren Resultate uns durch die Vorlagen ihrer Berichte mitgetheilt werden. So, stelle ich mir vor, wird es auch möglich sein, bei dem mündlichen Verfahren die Richter in den Stand zu setzen, die Sachverhältnisse genau zu übersehen, wenn sie auch wirklich verwickelt sein sollten. Die Voracten, welche gehalten werden müssen, werden im Stande sein, sie so vorzubereiten, daß, wenn sie zur öffentlichen Audienz kommen, sie selbst bei verwickelten Fällen das Wahre durchsehen können. Von der Mündlichkeit läßt sich aber in gewisser Hinsicht die Deffentlichkeit nicht trennen, insoweit nicht, als von der öffentlichen Audienz der Ankläger und Vertheidiger nicht ausgeschlossen werden können, so daß also in ihrer Gegenwart, wie in Gegenwart der Zeugen, die Verhandlungen vor sich gehen. Nur darüber habe ich mit mir nicht einig werden können, ob man es bei einer so beschränkten Deffentlichkeit, die man eben dadurch herstellt, daß man die Verhandlung vor dem Ankläger und dem Vertheidiger führt, zu belassen habe, oder ob man sie in ganz unbeschränkter Maße zuzugestehen haben dürfte? Ich gestehe, daß ich für meinen Theil mich mit jener beschränkten Deffentlichkeit begnügen würde, wenigstens verüßelweise, weil ich von der Ansicht ausgehe, daß sich Vorichritte stets thun lassen, Rückschritte aber bedenklich fallen. Ich finde darin,